

Bekanntmachung

Datum: 8. März 2026

Vorlagen:

eidgenössische Volksabstimmung:

- **Volksinitiative vom 15. Februar 2023 «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» und der direkte Gegenentwurf (Bundesbeschluss vom 17. September 2025 über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung)**
- **Volksinitiative vom 10. August 2023 «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»**
- **Volksinitiative vom 22. Februar 2024 «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klima-Fonds-Initiative)»**
- **Bundesgesetz vom 20. Juni 2025 über die Individualbesteuerung.**

kantonale Volksabstimmung:

- **Ausbau der Kantonsstrasse K 36 durch die Lammchlucht im Entlebuch, 2. Abschnitt**

Urnenbüro: Gemeindehaus (1. Stock), Dorfchärn 1, 6247 Schötz

Urnenbürozeit: Sonntag, 8. März 2026 **10.00 - 10.30 Uhr**

Schalteröffnungszeiten: Für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeindekanzlei:

Montag und Mittwoch	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 17.00 h
Dienstag	08.00 - 11.30 h
Donnerstag	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 17.00 h
Freitag	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 16.00 h

Stimmregister: Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Stimmberechtigt: Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder

durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 3. März 2026 ihren politischen Wohnsitz in Schötz gesetzlich geregelt haben.

Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland.

Stimmrechtsausweis:

Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Botschaften, dem amtlichen Stimmkuvert und den Stimmzetteln. Der Stimmrechtsausweis ist bei der persönlichen Stimmabgabe im Urnenbüro abzugeben bzw. muss bei der brieflichen Stimmabgabe unterzeichnet beigelegt werden.

Persönliche Stimmabgabe:

Die Stimmzettel können bereits zu Hause ausgefüllt werden. Sie sind vom Urnenbüro auf der Rückseite mit dem Kontrollstempel zu versehen und können dann in die Urne eingelegt werden.

Briefliche Stimmabgabe:

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllten Stimmzettel sind in das amtliche grüne Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindeverwaltung abzugeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung bis **Sonntag, 8. März 2026, 10.30 Uhr**, zu werfen. Briefliche Stimmabgaben können auch im Urnenlokal dem Urnenbüro überbracht werden.

Stimmrechtsbeschwerden:

Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Die Beschwerde ist an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten.

Schötz, 16. Januar 2026

GEMEINDERAT SCHÖTZ
Gemeindepräsidentin



sig. Regula Lötscher-Walthert

Gemeindeschreiber

sig. Reto Helfenstein